



# BfDI

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn  
Joachim Lindenberg  
Heubergstraße 1a  
76228 Karlsruhe

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL Referat22@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 24.08.2023

GESCHÄFTSZ. 22-243 II#3748

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren**

HIER Abschließende Beantwortung

- BEZUG
- 1) Ihre Beschwerde vom 19. November 2021
  - 2) Meine Stattgabe Ihrer Beschwerde vom 15. März 2023
  - 3) Ihr Schreiben vom 19. März 2023

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

mit Schreiben vom 19. November 2021 erhoben Sie eine datenschutzrechtliche Beschwerde gegen die DHL Paket GmbH (DHL). Ihre Beschwerde betraf den E-Mail-Versand, den die Nutzer eines Online-Formulars der DHL initiieren konnten: Die von DHL versandten E-Mails wurden unverschlüsselt übermittelt, wenn der empfangende Mailserver angab, keine Verschlüsselung zu unterstützen. Die Möglichkeit des unverschlüsselten Versands habe ich als Verstoß gegen Art. 32 DSGVO gewertet und Ihrer Beschwerde stattgegeben. DHL hat nach eigenen Angaben den unverschlüsselten Versand von E-Mails eingestellt. Über diese Umstellung bei DHL und über meine Stattgabe habe ich Sie mit Schreiben vom 15. März 2023 informiert.

Mit Schreiben vom 19. März 2023 teilten Sie mir mit, dass Sie den Mailversand bei DHL erneut geprüft hätten und weiterhin E-Mails unverschlüsselt übermittelt würden. Sie bezeichneten Ihr Schreiben als „Anschlussbeschwerde“. Da Sie zusätzlich Logdateien übermittelten, um Datenschutzverstöße des ursprünglich beschwerten Gegenstandes zu belegen, habe ich Ihr Schreiben zum Anlass genommen, den bereits geprüften Sachverhalt erneut zu untersuchen. Diese Prüfung erfolgte im Rahmen Ihrer ursprünglichen Beschwer-



de, auch das nun vorliegende Ergebnis bezieht sich auf meine o. g. Stattgabe Ihrer Beschwerde.

Meine Auswertung Ihrer am 19. März 2023 übermittelten Logdateien ergab, dass DHL auch nach der Neukonfiguration weiterhin teilweise unverschlüsselte E-Mails versendet:

Der Mailserver von DHL versucht zunächst eine Transportverschlüsselung mit dem empfangenden Mailserver auszuhandeln. Gelingt dies, wird die angekündigte Nachricht transportverschlüsselt übermittelt. Diese E-Mails enthalten u. U. personenbezogene Daten wie Adressen von Absendern oder Empfängern eines Paketes, Telefonnummern zur Kontaktaufnahme etc. Die Notwendigkeit einer Transportverschlüsselung bei der Übermittlung dieser Daten ist unstrittig.

Gelingt es den beiden Servern jedoch nicht, sich auf eine Transportverschlüsselung zu einigen, wird eine anderslautende E-Mail unverschlüsselt übermittelt. Diese E-Mail enthält neben der E-Mail-Adresse und einer Vorgangsnummer nur noch einen Standard-Textbaustein ohne weitere personenbezogene Daten. Ich bewerte eine unverschlüsselte Übermittlung in dieser konkreten Situation als datenschutzrechtlich unproblematisch: Die Datenschutzkonferenz schließt in ihrer Orientierungshilfe E-Mail<sup>1</sup> einen unverschlüsselten E-Mailversand nicht aus, wenn das Risiko für die Rechte und Freiheiten betroffener natürlicher Personen gering ist. In der hier vorliegenden Situation ist das Risiko auch bei der unverschlüsselten Übermittlung von E-Mail-Adresse und Vorgangsnummer regelmäßig als gering zu bewerten. Dies habe ich Ihnen mit Schreiben vom 25. Juli 2023 mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 12. August 2023 teilen Sie mir mit, dass die Stellungnahme der Verantwortlichen eine andere Konfiguration ihrer Server beschreibt: Lt. dieser Stellungnahme würden gar keine E-Mails mehr verschickt, wenn zwischen den Mailservern keine Transportverschlüsselung ausgehandelt werden kann.

Beide Varianten der Serverkonfiguration sind datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden. Eine weitergehende Untersuchung, welche Serverkonfiguration nun tatsächlich vorliegt, ist nicht angemessen. Das Untersuchungsergebnis hätte keinen Einfluss auf das Ergebnis Ihrer Beschwerde. Da beide Konfigurationen nicht zu beanstanden sind, ergäbe sich auch keine Notwendigkeit, um bei der Verantwortlichen auf einen datenschutzkonformen Zustand hinzuwirken. Hiermit schließe ich das Beschwerdeverfahren ab.

---

<sup>1</sup> Orientierungshilfe der Datenschutzkonferenz vom 27. Mai 2021 (Stand: 16. Juni 2021) „Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail“



Im Laufe unserer Kommunikation haben Sie weitere Fragen gestellt, auf die ich hier kurz abschließend eingehen möchte:

1) Sie führen an, dass auch die Umstände der Kommunikation schutzbedürftig seien und aus diesem Grund eine Transportverschlüsselung notwendig sei.

Hierzu teile ich Ihnen mit:

In meine Risikobewertung des konkreten Sachverhaltes ist auch dieser Aspekt eingeflossen. In der hier vorliegenden Situation handelt es sich um die Kommunikation mit einem reichweitenstarken deutschen Postdienstleister. Eine eventuelle Offenlegung dieses Umstandes im Zusammenhang mit der E-Mail-Adresse und einer Vorgangsnummer erhöht das Risiko nicht in dem Maße, dass eine Zuordnung in einen anderen Risikobereich erfolgen müsste.

2) Sie zitieren aus Abschnitt 3.1 der Orientierungshilfe E-Mail<sup>1</sup>: *„Zum Schutz der Vertraulichkeit und Integrität der verarbeiteten personenbezogenen Daten müssen öffentliche E-Mail-Diensteanbieter die Anforderungen der TR 03108-1 des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einhalten.“* Sie ergänzen, *„dass die Deutsche Post DHL kein öffentlicher E-Mail-Diensteanbieter ist“*, fordern aber dennoch, dass sich die verantwortliche Stelle an die technische Richtlinie halten möge.

Hierzu teile ich Ihnen mit:

Auf Grund der Tatsache, dass die verantwortliche Stelle kein E-Mail-Serviceprovider ist, sind die Anforderungen der TR 03108-1 für die Verantwortliche nicht verpflichtend. Dies hat zur Folge, dass entsprechende aufsichtsbehördliche Maßnahmen nicht ergriffen werden können.

3) Sie führen als Argument für die Notwendigkeit der Transportverschlüsselung das Urteil 19 U 83/22<sup>2</sup> des OLG Karlsruhe vom 27.07.2023 an.

Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:

Die Entscheidung des OLG Karlsruhe und ihre Begründung sind für den vorliegenden Sachverhalt nicht relevant. Das Urteil scheint im Übrigen auch eher gegen die Notwendigkeit einer Transportverschlüsselung zu votieren.

4) Sie erkundigen sich, warum ich im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zunächst das Einverständnis der verantwortlichen Stelle einhole, bevor ich Ihnen den Schriftverkehr übermittle.

Dazu teile ich Ihnen folgendes mit:

---

<sup>2</sup> Ihre Quellenangabe: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/olg-karlsruhe-haendler-mailaccount-gehackt--unternehmer-muss-doppelt-fuer-auto-zahlen>



# BfDI

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 4 von 4

Mögliche Einschränkungen bei der Akteneinsicht ergeben sich aus § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG); gemäß § 29 Abs. 2 VwVfG müssen die berechtigten Interessen der Beteiligten berücksichtigt werden. Bevor ich Dokumente an Sie übermittle, gebe ich der verantwortlichen Stelle Gelegenheit, etwaige Geheimhaltungsbedürfnisse zu prüfen und mir gegenüber begründet geltend zu machen. Davon hat die verantwortliche Stelle in diesem Fall keinen Gebrauch gemacht. Lediglich die personenbezogenen Daten der am Schriftverkehr beteiligten Personen wurden geschwärzt.

Ich betrachte auch die nach der Stattgabe Ihrer Beschwerde noch aufgeworfenen Fragen damit als ausreichend beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

